

## Postulat zur Sicherung der Wasserqualität

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt, den bestehenden Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie auf ihre Wirksamkeit zur Erreichung der vorgeschriebenen Umweltziele zu prüfen und wo nötig, griffigere Massnahmen auszuarbeiten, welche zur Trendumkehr des schlechten Zustands diverser Gewässer in Liechtenstein führen.**

**Weiter ist die Regierung dazu eingeladen, zu prüfen, ob mit den bestehenden Massnahmen die Erreichung der Ziele unter Berücksichtigung zweier möglichen Fristverlängerungen von je sechs Jahren eingehalten werden kann und wenn nicht, Vorschläge zur Erhöhung des Umsetzungsgrads der Massnahmen zu unterbreiten.**

### Begründung

Wasser ist Leben. Somit ist sauberes Wasser eine der wichtigsten Ressourcen überhaupt. Dessen Qualität ist von enorm hoher gesellschaftlicher Bedeutung, was eine sorgfältige und regelmässige Prüfung und Ableitung wirksamer Massnahmen zur Sicherstellung der einwandfreien Qualität für Mensch und Umwelt unabdingbar macht.

Die Sauberhaltung von unseren Gewässern muss allen ein Anliegen sein. Dabei gibt die UN-Nachhaltigkeitsagenda klare Ziele vor. Der Regierung hat die UN-Nachhaltigkeitsziele ratifiziert und sollte sich als Mitglied zahlreicher Gremien<sup>1</sup> der Verantwortung und der Aufgabe bewusst sein.

Die EU hat im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (nachfolgend kurz WRRL) einen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer wie des Grundwassers geschaffen. Diese Bestimmungen der WRRL wurden mit Art 41a und 41b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Liechtenstein übernommen. Die Umweltziele hätten demnach bis zum 1. Mai 2021 erreicht sein sollen. „Die Erreichung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ ist bis zur ersten Frist 2021 für die Gewässer in der Rheintalebene Liechtensteins unwahrscheinlich“, heisst es seitens der Regierung<sup>2</sup>.

Eine Fristerstreckung ist nach Artikel 4 Absatz 4 WRRL aus folgenden Gründen möglich, sofern sich der Zustand des Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert:

- Technische Machbarkeit: Die Massnahmen sind aus technischen Gründen nur schrittweise und über einen längeren Zeitraum umsetzbar. Es sind noch nicht genügend Informationen für eine technische Lösung vorhanden.
- Unverhältnismässig hohe Kosten: Die Umsetzung der Massnahme innerhalb der vorgegebenen Frist verursacht einen unverhältnismässig hohen Kostenaufwand. Unsicherheiten bezüglich Ursachen, Notwendigkeit, Umfang und Wirkung der Massnahmen sind zu berücksichtigen.
- Natürliche Gegebenheiten: Benötigter Zeitraum für den Ablauf natürlicher Prozesse nach baulichen Massnahmen ist länger als die Umsetzungsfrist.

<sup>1</sup> (Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA), Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF), Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR),

<sup>2</sup> Bericht RA LNR 2019-952 von Okt 2019

Aus dem Bericht (RA LNR 2019-952, von Okt 2019) lässt die Regierung verlauten: „Die in der WRRL vorgesehene Möglichkeit zur Fristerstreckung muss daher für verschiedene Wasserkörper in Anspruch genommen werden“. Bei allem Verständnis für den Ablauf natürlicher Prozesse werden Versäumnisse der Regierung hinsichtlich der Bewerkstelligung einer Trendumkehr der Wasserzustände vermutet.

Die Postulanten halten fest, dass der unbefriedigende Zustand von Esche, Scheidgraben, Spiersbach und Binnenkanal sowie der ausgewiesene schlechte Zustand des liechtensteinischen Abschnitts des Alpenrheins mit der Beurteilung von 2019 nicht neu ist. Nicht erkennbar ist jedoch, was die Regierung gedenkt dagegen zu unternehmen. Dies stört auch Umweltorganisationen (LGU, WWF, Werkstatt Faire Zukunft), die die Regierung erst 2018 für ihre Untätigkeit harsch kritisiert haben.

In einer 2014 eingereichten Interpellation zum Gewässerschutz macht die damalige Fraktion der Freien Liste auf die Missstände aufmerksam, welche die Regierung in der Interpellationsbeantwortung z.B. anhand beobachteter Tendenz einer steigenden Nitratkonzentrationen im Trinkwasser beim Grundwasserpumpwerk Rheinau in Balzers nicht ausblenden kann.

An dieser Stelle ein kleiner Exkurs zum Trinkwasser: Laut einer kleinen Anfrage<sup>3</sup> gestellt im Juni 2020 wird seit 2018 in Liechtenstein das Trinkwasser kontinuierlich überwacht. Eine Überschreitung des Grenzwertes von 0.1 µg/Liter hat es bezüglich des Chlorothalonils Metaboliten Chlorothalonil-Sulfonsäure (R417888) noch nie gegeben. Mit der Etablierung neuer und validierter Untersuchungsmethoden wurde im Februar 2020 gemeinsam mit der Schweiz das Trinkwasseruntersuchungsprogramm auf weitere Metaboliten des Chlorothalonils ausgedehnt. Dabei wurde festgestellt, dass der Metabolit R471811 im Wasser einiger Grundwasserpumpwerke des Landes marginal über dem aktuell gültigen Grenzwert von 0.1µg/Liter nachweisbar war. Wie geht die Regierung damit um?

Zurück zur Interpellationsbeantwortung zum Gewässerschutz im Jahr 2015. Es ist nachzulesen, dass die Auswirkungen der früheren langjährigen Abwassereinleitungen durch die beiden Betriebe Hilti AG und ThyssenKrupp Presta AG auf die Vorfluter Esche und Scheidgraba Gegenstand aktueller Abklärungen durch das Amt für Umwelt ist. Die Postulanten würde interessieren, wie die Abklärungen ausgefallen sind und wer denn im Falle schädlicher Auswirkungen, für den Schaden aufgekommen ist und bittet die Regierung hier um Informationen.

Damals wie heute beschäftigt die Freie Liste die Frage, welche Stoffe neben Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat und gelöstem organischen Kohlenstoff noch in unseren Gewässern untersucht wird. Dies vor dem Hintergrund, dass fortwährend neue Beurteilungen von Stoffen stattfinden und als mögliche Konsequenz vom Markt genommen werden. Lobenswert zu erwähnen ist, dass die Regierung künftig bei der Beurteilung des chemischen Zustandes der Gewässer auch prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe (Mikroverunreinigungen) berücksichtigen möchte. Unter Mikroverunreinigungen versteht man organische und anorganische chemische Schadstoffe, die bereits in sehr kleinen Konzentrationen negative Auswirkungen auf verschiedene Organismen haben können oder die Trinkwasserqualität verschlechtern.

Die Postulanten stellen der Regierung die Frage, ob bei der Festlegung von Grenzwerten die kummulative Wirkung von toxischen Stoffen im Wasser oder deren Wechselwirkung berücksichtigt wird und wie die Öffentlichkeit über eine Verunreinigung mit weiteren chemischen oder synthetischen Stoffen informiert wird.

Der schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches hat sich genötigt gesehen, ein Dokument<sup>4</sup> zu verfassen, wie die Wasserversorger mit der Chlorothalonil

---

<sup>3</sup> <https://www.landtag.li/kleinanfragen.aspx?nid=4350&groupnr=4350&lang=de&search=pestizid>

<sup>4</sup> [https://www.svgw.ch/media/6854/2020-11-10-de-chlorothalonil-argumentarium\\_v3\\_0.pdf](https://www.svgw.ch/media/6854/2020-11-10-de-chlorothalonil-argumentarium_v3_0.pdf)

Belastung umgehen sollen. So schreibt diese auf Seite 3 „Die Wasserversorger müssen in Abstimmung mit den Behörden verhältnismässige Massnahmen treffen. Eine Verbesserung der Situation muss schnellstmöglich angegangen werden (vgl. BLV- Weisung 2019/1). Ist keine rasche Lösung möglich, sind Überlegungen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit einem geeigneten 2. Standbein voranzutreiben. Dabei sind sowohl regionale als auch überregionale Lösungen und Ausscheidung von Zuströmbereichen in Betracht zu ziehen. Die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten ist das oberste Ziel, das mit gesundem, kostengünstigem und natürlichem Trinkwasser erreicht werden will.“

In Anbetracht der bereits gemessenen marginalen Grenzwertüberschreitung des Grundwassers in Liechtenstein durch Chlorothalonil und der Langlebigkeit dieses Stoffes und des kontinuierlichen Auswaschens in die Gewässer stellt sich die Frage: Was unternimmt Liechtenstein um die Chlorothalonil Belastung im Trinkwasser zu reduzieren und zu verhindern?

Chlorothalonil wurde erst im Januar 2020 verboten, obwohl dessen Problematik schon früher vermutet wurde. Dies führt zur Folgefrage: Welche anderen chemisch-synthetische Stoffe gibt es derzeit die noch offiziell angewendet dürfen, bei welchen aber bereits heute eine gesundheitsschädigende Wirkung bekannt oder vermutet wird?

Unter diesem Punkt wird die Regierung darum gebeten, Stellung zum umstrittenen Stoff Glyphosat und im Weiteren zu den in harscher Kritik stehenden Neonikotinoide zu beziehen. Glyphosat ist derzeit auf der Liste der Stoffe, die einer Überprüfung zur möglichen Einstufung als „prioritäre Stoffe oder „prioritäre gefährliche Stoffe“, zu unterziehen sind.<sup>5</sup> Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips möchte die Regierung sich erklären, weshalb ein so umstrittener und für „wahrscheinlich krebserregend“<sup>6</sup> eingestuft Stoff noch Anwendung findet.

Die Schweiz stimmt in wenigen Wochen über zwei Initiativen ab, die beide das Ziel haben, den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft zu verbieten, bzw. erheblich zu reduzieren und die Reinheit der Gewässer zu erhalten. Viele Gewässer in der Schweiz, vor allem in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind mit toxischen Fremdstoffen belastet. Wie sehe wohl das Resultat bei gleicher Datenlage unter Berücksichtigung der geringeren landwirtschaftlichen Aktivität in Liechtenstein aus?

Der Bund hat bereits ein Verordnungspaket<sup>7</sup> ausgearbeitet, welches den angeblich zu „krassen“ Initiativen in ihrem Sinne, aber milder nachkommen möchte. Die Regierung möchte beantworten, ob nebst der Fokussierung der Zielerreichung der WRRL die Anwendung einer solchen Verordnung analog der Schweiz, wie auch die eigens durch die Regierung angedachte Erweiterung der Abwasserreinigungsstufe der ARA in Bendorf ernsthaft geprüft wird.

Uns, den Postulanten geht es darum, ein funktionierendes Monitoring mit entsprechend verlässlicher Datenlage zum Gewässerzustand zu haben. Ziel soll es sein, sich an die Verpflichtungen der WRRL und damit an das Gesetz zu halten und dafür zu sorgen, dass unsere Gewässer für uns und künftige Generationen einen guten ökologischen und chemischen Zustand aufweisen und unser Trinkwasser gefahrenlos getrunken werden kann.

---

<sup>5</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2008.348.01.0084.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2008.348.01.0084.01.DEU)

<sup>6</sup> <https://www.global2000.at/glyphosat>

<sup>7</sup> [file:///Users/sandrafausch/Downloads/Verordnungspaket%20Parlamentarische%20Initiative%2019.475\\_Vernehmlassung-1.pdf](file:///Users/sandrafausch/Downloads/Verordnungspaket%20Parlamentarische%20Initiative%2019.475_Vernehmlassung-1.pdf)

Vaduz, den 10.05.2021

Die Postulanten

Patrick Risch

Manuela Haldner-Schierscher

Georg Kaufmann

Sandra Fausch